

Satzung über den Jugendbeirat des Markts Dießen am Ammersee (Jugendbeiratssatzung -JBS-) vom 22.03.2021

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

Satzung über den Jugendbeirat des Markts Dießen am Ammersee (Jugendbeiratssatzung -JBS-)

Präambel:

Der Jugendbeirat repräsentiert die Kinder und Jugendlichen der Marktgemeinde Dießen und vertritt deren Interessen. Er versteht sich als Bindeglied zum Marktgemeinderat und verpflichtet sich der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Diese Satzung regelt die Zusammensetzung, die Bildung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Jugendbeirates des Markts Dießen am Ammersee.

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) ¹Der Markt Dießen am Ammersee bildet einen Jugendbeirat. ²Die Jugendbeiratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Aufgabe des Jugendbeirates ist es, den Marktgemeinderat und dessen Gremien sowie die Marktgemeindeverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit zu beraten und eine breite Beteiligung der Dießener Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen zu ermöglichen. ²Er soll ferner das allgemeine Verständnis für die Jugendarbeit innerhalb der Dießener Bevölkerung fördern. ³Dies geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Marktgemeinderates, eines Ausschusses oder der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters.
- (3) ¹Marktgemeinderat und Marktgemeindeverwaltung unterstützen den Jugendbeirat in seiner Arbeit. ²Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates soll von der Verwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Jugendbeirates betreffen, informiert werden.
- (4) Der Jugendbeirat kann auch auf eigene Initiative Stellungnahmen zu Jugendfragen an den Marktgemeinderat, die Marktgemeindeverwaltung und an die Öffentlichkeit abgeben.
- (5) Die Stellungnahmen des Jugendbeirates sollen möglichst umgehend, mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem jeweils zuständigen Gemeindeorgan behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden.
- (6) ¹Der Jugendbeirat erhält ein Antragsrecht nach rechtlicher Prüfung und Zuständigkeitsprüfung durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister zu jugendrelevanten Themen im Marktgemeinderat und den entsprechenden Ausschüssen.

²Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Marktgemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss im Einzelfall.

- (7) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher auch nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (8) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) ¹Der Jugendbeirat besteht aus mindestens fünf bis maximal neun stimmberechtigten Jugendlichen, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten des Marktgemeinderates. ²Einzig stimmberechtigt sind die fünf bis neun gewählten Jugendlichen.
- (2) Nach Bedarf können zur Beratung Vertreterinnen und/oder Vertreter des Kreisjugendamtes bzw. des Kreisjugendringes oder der Marktgemeindeverwaltung hinzugezogen werden.

§ 3 Beginn der Amtszeit und Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des neuen Jugendbeirates beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die binnen zwei Wochen nach der Wahl einzuberufen ist.
- (2) ¹Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der gewählte Jugendbeirat im Amt, bis ein neu gewählter Beirat seine Amtszeit antritt. ²Kommt eine Neuwahl wegen fehlender Bewerbungen nicht zustande, endet die Amtszeit am 31.12. des Wahljahres.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) ¹Die Jugendbeiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Jungbürgerversammlung. ²Ist eine Jungbürgerversammlung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, kann ein anderes Verfahren gewählt werden.
- (3) Zur Wahl wird mindestens vier Wochen vorher durch die Marktgemeindeverwaltung öffentlich aufgerufen.
- (4) ¹Bewerbungen sollen bis 10 Tage vor der Wahl schriftlich bei der Marktgemeindeverwaltung eingehen. ²Die Bewerbung enthält folgende Angaben:
 - a. Vor- und Nachname
 - b. Anschrift
 - c. Alter
 - d. Informationen zur besuchten Schule, zur Ausbildung oder zum Studium
- (5) ¹Eine Kandidatur ist ebenfalls noch am Wahltag, direkt vor der Wahl möglich. ²Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Jungbürgerversammlung vor, Abs. 4 gilt insofern entsprechend. ³Unrichtige Angaben führen zum Verlust des Ehrenamts.

- (6) ¹Jeder Wahlberechtigte hat maximal neun Stimmen zur Verfügung, die er an jeden Kandidaten auf der Liste verteilen kann. ²Pro Kandidat können bis zu drei Stimmen vergeben werden. ³Die Wahl findet geheim statt.
- (7) ¹Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die nicht unmittelbar gewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden in der Reihenfolge der Stimmzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.
- (8) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend der Reihenfolge der Stimmzahl nach.

§ 5 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind Jugendliche im Alter vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Alter geltend am Wahltag), die in Dießen ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 6 Passives Wahlrecht

In den Jugendbeirat sind Jugendliche wählbar, die am Wahltag zwischen 15 und 27 Jahre alt sind, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Wochen in der Marktgemeinde haben und nicht dem Marktgemeinderat angehören.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) ¹Der Jugendbeirat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ²Auf Antrag finden die Wahlen in geheimer Abstimmung statt.
- (2) ¹Die / der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Jugendbeirates vor, beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei Mitgliedern, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen ein und leitet sie. ²Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit (konstituierende Sitzung) wird durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.
- (3) ¹Die Sitzungen des Jugendbeirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich bzw. nichtöffentlich und finden grundsätzlich im Jugendtreff der Marktgemeinde statt. ²Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent des Marktgemeinderats ist zu jeder Sitzung zu laden.
- (4) ¹Über die Sitzungen des Jugendbeirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenden Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. ²Der Schriftführerin oder dem Schriftführer obliegt die Protokollführung. ³Die Niederschriften sind von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Die Marktgemeindevverwaltung erhält eine Kopie der Niederschriften.

- (5) Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich oder elektronisch gegenüber allen Jugendbeiratsmitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) ¹Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen, die je Quartal mindestens einmal abzuhalten sind. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Jugendbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen kann der Jugendbeirat projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten und diese auch wieder auflösen.
- (2) An den Arbeitsgruppen können sich auch Kinder und Jugendliche aus der Marktgemeinde beteiligen, die nicht in den Jugendbeirat gewählt wurden.
- (3) Die Arbeitsgruppen sollen so weit wie möglich von der Marktgemeinde unterstützt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, 22.03.2021
Markt Dießen am Ammersee

gezeichnet

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde am
01.04.2021 durch Veröffentlichung
im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises
Landsberg am Lech ortsüblich
bekanntgemacht.

Dießen am Ammersee, 08.04.2021

K. H. Springer